



Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

47. Jahrgang

27.09.2021

Nr. 33 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a „Gütersloher Str./Bielefelder Str.“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Bauleitplanverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a „Gütersloher Str./Bielefelder Str.“ wird als Entwurf beschlossen und die zugehörige Begründung als Entwurfsbegründung anerkannt.

Ziel und Zweck der 11. Änderung ist die Anpassung der Planung an die örtlichen Gegebenheiten sowie die Änderung der Baugrenzen zu Nachverdichtungszwecken.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung und im Übersichtsplan dargestellt und umfasst die Flurstücke 4424, 4425, 4445 und 5912, Flur 13, Gemarkung Hövelhof.

- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu a) durchzuführen.

Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a „Gütersloher Str./Bielefelder Str.“ wird mit der zugehörigen Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der Dauer der Auslegung schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter info@hoevelhof.de geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungsfrist: vom 04.10.2021 – 07.11.2021 während der Dienststunden

Ort: Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14 – Aushangbereich im Foyer

sowie unter <https://www.hoewelhof.de/de/hoewelhof/bauen-und-wohnen/stadtplanung/bebauungsplaene.php>

Auskünfte: Bauamt, Frau Rüter, Tel. 05257/5009-148
Bauamt, Frau Krawinkel, Tel. 05257/5009-145

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Offenlage auch im Internet unter der Adresse www.hoewelhof.de im Bereich „**Bauen und Wohnen**“ in der Rubrik „**Bauleit- und Stadtplanung**“ unter „**Bebauungspläne**“ sowie über das BauPortal NRW www.bauportal.nrw unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ einsehbar.

II. Bekanntmachungsanordnung

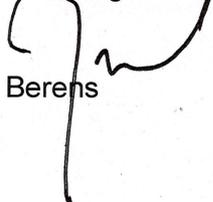
Der vorstehende am 23.09.2021 vom Rat der Gemeinde Hövelhof getroffene Beschluss zum Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a „Gütersloher Str./Bielefelder Str.“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 27.09.2021

Der Bürgermeister



Berens

